

**Verordnung
über die Förderung des kombinierten Verkehrs und
des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge
(Kombiverkehrsverordnung, VKV)**

Änderung vom 20. Dezember 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kombiverkehrsverordnung vom 29. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

² Zuständig für die Vereinbarung der Abgeltungen ist das Bundesamt.

Art. 13 Bundesbeitrag zur Reduzierung des Trassenpreises

¹ Der Bund leistet an die Infrastrukturbetreiberin, welche den nach der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998² berechneten Trassenpreis für den kombinierten Verkehr reduziert, einen Beitrag in der Höhe der Reduktion.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation legt die Höhe der Reduktion unter Berücksichtigung der bewilligten Kredite fest.

³ Das Bundesamt verfügt die Auszahlung der Trassenpreissubvention nach Prüfung der Netzzugangsvereinbarung.

II

Anhang

Aufgehoben

¹ SR 742.149

² SR 742.122

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

20. Dezember 1999

10738

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchebin